

Aus den Kantonen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **69 (1982)**

Heft 18: **Schulreform in Diskussion**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schlechte wie gute Momente kenne. Seine Struktur und damit auch seine Grenzen sind in den Unterschieden der Partner begründet; «Lehrer bleibt Lehrer» lautet ein Schülerwort im Blick auf die Leistungsbewertung. Das Gespräch sollte sich deshalb auf bestimmte Zwecke beschränken, auf das Aushandeln eines Quartalsplans beispielsweise, und es ist gegen Konflikte nicht gefeit. Grundsätzlich wäre es nach Ansicht der Referentin wünschenswert, dass man darüber, sich im Bestehenden einzurichten, hinauskäme, doch scheint die Zeit dafür nicht günstig zu sein.

Konkrete Beispiele für die «Jugendarbeit» – die er als Art des Unterrichts, nicht primär als Beratungs- und Freizeitangebot verstand – legte Rektor Peter Stadler (Köniz) vor. Das Prinzip des Zuhörens illustrierte er mit der in Dänemark beobachteten gemeinsamen Planung der Schulstunden, denen der Lehrer «gleichberechtigt» als Fachberater beiwohnt. Ohne das generelle «Du» als Mittel zu empfehlen, plädierte Stadler dafür, die Solidarität aller Schulangehörigen zu fördern, vor allem durch Schülermitsprache in ihren verschiedenen Formen. «Klassenstunde», «Lehrer-Schüler-Picknick» und

«Theateraufführungen» waren weitere Stichworte, begleitet von Hinweisen auf Risiken, Enttäuschungen und die Schule überfordernde Probleme wie den Drogenkonsum. C. W. in NZZ

*Schulreform.
Lustvoll
ist es im Zeitalter
der Schwangerschaftsverhütung
Reformideen zu zeugen.
Alle verweigern
die schmerzliche Geburt,
den Schmutz der Windeln,
die Nachtwachen,
das jahrelange, geduldige
Pflegen und Leiten.
Zeichen der Zeit.
Leichen der Zeit.*

Lothar Kaiser

Aus den Kantonen

Nidwalden: Gehört Sexualerziehung in die Schule?

Die Nidwaldner Erziehungskommission wird erneut über die erst kürzlich erlassenen Richtlinien zum Sexualunterricht in der Schule beraten. Dies ist die Folge einer vorab in den Leserbriefspalten der Nidwaldner Lokalzeitungen geführten Kampagne einer «Gruppe besorgter Eltern». Diese wehrt sich gegen eine obligatorische Geschlechtererziehung in der Schule.

Über Sinn und Unsinn von Sexualerziehung in der Schule ist in Nidwalden eine heftige Diskussion im Gang. Anlass dazu gaben neu erarbeitete Richtlinien, die seit diesem Schuljahr für alle Schulstufen obligatorisch sind. Eine «Gruppe besorgter Eltern» versucht mit Leserbriefen, Fragebogenaktion und Informationsabenden das Projekt zu stoppen.

Die neuen «Richtlinien zum Sexualunterricht in der Schule» sind das Ergebnis einer zweijährigen Arbeit. Eine von der Erziehungskommission eingesetzte Kommission von betroffenen Bevölkerungskreisen erarbeitete Lernziele für die verschiedenen Schulstufen und bezeichnete die Lehrmittel für den Unterricht. In einem breit angelegten Vernehmlassungsverfahren hat die Erziehungskommission versucht, die Meinung möglichst vieler Kreise zu

erfahren. Bevor die Richtlinien in Kraft gesetzt wurden, hatten alle Lehrer in diesem Frühjahr entsprechende Einführungskurse zu besuchen.

Die Richtlinien legen fest, dass in der Sexualerziehung den Eltern die Hauptverantwortung zukommt. Die Schule kann nur ergänzend und vertiefend wirken.

Die Lehrer werden auch ausdrücklich verpflichtet, ihren Sexualunterricht mit den Eltern vorzubesprechen und immer auch den Entwicklungsstand der Klasse zu berücksichtigen. Sexualerziehung wird als Teil der Gemeinschaftserziehung verstanden. Sie ist nicht bloss Aufklärung über den Bau und die Funktion der Sexualorgane. Die Sexualerziehung befasst sich auch mit den Formen des Zusammenlebens, mit der Rollenverteilung in der Gesellschaft. Thematisiert werden zudem die gesellschaftlichen Normen im Bereich der Sexualität. Im Vergleich mit anderen Kantonen gehen die Nidwaldner Richtlinien im Bereich Sexualinformation und Aufklärung nicht weiter. Hingegen fehlt in vielen Kantonen die Einbettung des Themas in die unmittelbare Lebenssituation des Kindes.

Eine Aufgabe der Schule

Sexualkunde als Schulfach ist auch in Nidwalden nichts Neues. Bereits vor dem Bestehen der neuen

Richtlinien hatten die Lehrer den Auftrag, Sexualkunde zu erteilen. In vielen Klassen wurde dies auch ohne Probleme gemacht. In pädagogischen Fachkreisen ist die Notwendigkeit der Sexualerziehung in der Schule nicht bestritten.

Kritik am Sexualunterricht in der Schule ist nicht etwas typisch Nidwaldnerisches. Praktisch in allen Kantonen, in denen die Neuregelung des Sexualunterrichts zur Diskussion stand, haben sich Gruppierungen dagegen gewehrt. Dabei kommt die Sexualerziehung meist von zwei Seiten unter Beschuss: von Kreisen, die diesen Unterricht als alleinige Aufgabe der Familie sehen, aber auch aus Kreisen, die einen fortschrittlicheren Unterricht wünschen.

Die Aktion der «Gruppe besorgter Eltern» hat bereits erste Erfolge gezeigt. Regierungsrat Meinrad Amstutz erklärte, dass die Richtlinien die Erziehungskommission erneut beschäftigen werden. Auf der Erziehungsdirektion steht man der Auseinandersetzung nicht negativ gegenüber. Man sieht sie als Ausdruck einer generell grösseren Beteiligung der Eltern an der Schule.

Silvia von Matt-Egli in LNN vom 26.11.82

Konsequenztraining

Lesebuch.

Ein Buch zum Lesen.

*Was macht damit
der Herr Lehrer?*

Er übt die Aussprache.

Er treibt Sprachlehre.

Er lässt wiederholen.

Er lässt nacherzählen.

Er sagt: Lauter lesen!

Er sucht schöne Wörter.

Er gibt eine Hausaufgabe:

Unterstreicht die Dingwörter!

Lesebuch.

Ein Buch zum Lesen.

Lothar Kaiser

Vereinsmitteilungen



**Berufs-
Haftpflichtversicherung
des CLEVS und VKLS**

In dieser Nummer der «schweizer schule» finden Sie einen Einzahlungsschein für die Prämienzahlung der Berufs-Haftpflichtversicherung 1983.

MERKBLATT

Die *Hilfskasse* des CLEVS und des VKLS hat für aktive Lehrpersonen (Lehrer, Lehrerinnen, Religions-, Musik- und Turnlehrer usw. sowie deren Stellvertreter) mit der Basler Versicherungs-Gesellschaft in Basel eine Berufs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Es ist folgendes zu beachten:

1. Versichert sind Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegenüber Lehrpersonen aus ihrer beruflichen Tätigkeit erhoben werden. Die Gesellschaft befasst sich sowohl mit der Befriedigung begründeter, als auch mit der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Schäden an Sachen, die gebraucht, verwahrt oder bearbeitet werden, sind nicht versichert. Im übrigen richtet sich der Deckungsumfang nach den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.

2. Die Garantiesummen betragen Fr. 1 000 000.– für Personen- und Sachschäden zusammen. Ein Selbstbehalt wird nicht erhoben.
3. Für die einzelnen Lehrpersonen (inkl. allfällige Stellvertreter) beginnt die Versicherung mit der Einzahlung des Betrages von Fr. 9.– (Fr. 6.50 Versicherungsprämie und Fr. 2.50 Hilfskassenbeitrag) und endet am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres. Sie steht allen Lehrpersonen offen und gibt auch für pensionierte Lehrer Deckung, soweit diese Unterricht (auch Privatstunden) erteilen. Der Postcheckabschnitt gilt als Quittung und als Versicherungsbescheinigung und ist demzufolge aufzubewahren. Damit sind alle Formalitäten erfüllt.
4. Die Einzahlung erfolgt an:
Hilfskasse des Christl. Lehrer- und Erziehervereins der Schweiz, Luzern (PC 60–2443). Einzahlungsscheine mit der abgekürzten Bezeichnung «CLEVS» werden von der Post nicht akzeptiert. Bisher versicherte Personen erhalten im Dezember vom Kassier einen Einzahlungsschein.
5. Im Schadenfall hat der Versicherte beim Präsidenten der Hilfskasse ein Schadenanzeige-Formular zu verlangen. Eine schriftliche Mitteilung des Schadenfalles genügt nicht. Die Schadenregulierung obliegt der Versicherungs-Gesellschaft.